

I n s e r a t e .

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Emmenthalbahngesellschaft beabsichtigt, das im Jahr 1875 aufgenommene Anleihen von 1,050,000 Franken auf den 1. September 1884 abzubezahlen und zu diesem Behuf ein neues Anleihen von

einer Million Franken

aufzunehmen und im ersten Rang auf die Bahnlinie Solothurn-Burgdorf, nämlich

- a. die Bahnstrecke vom Anschluß an den Centralbahnhof in Neu-Solothurn bis zum Anschluß an den Bahnhof Burgdorf beim Thiergartenweg in einer Länge von 19,948 Meter, und
 - b. den der Emmenthalbahngesellschaft gehörenden Antheil auf der Nordseite des Bahnhofs Burgdorf zwischen dem Thiergartenweg und dem Salzmagazin, in der Länge von 497 Meter,
- zu versichern.

Allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung sind bis zum **9. Juni 1884** dem Bundesrath einzureichen.

Bern, den 14. Mai 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale Ausstellung von Sämereien, Futterstoffen u. Düngemitteln in Budapest.

Gleichzeitig mit der vom 1. Mai bis 15. Oktober 1885 in Budapest abzuhaltenden allgemeinen ungarischen Landesausstellung und im Rahmen derselben soll eine internationale Ausstellung von Sämereien, Futterstoffen und Düngemitteln stattfinden. Dieselbe wird folgende Klassen umfassen:

1. Sämereien der Brodfrüchte;
2. Samen der Medizinalpflanzen;
3. Samen der Gespinnstpflanzen;
4. Samen der Handelsgewächse und landwirthschaftlichen Industriepflanzen;
5. Sämereien der Futterpflanzen;
6. andere Futterstoffe;
7. Düngemittel.

Die weitem diese Ausstellung betreffenden Bestimmungen sind in einem Spezialprogramme enthalten; Exemplare dieses letztern, sowie Anmeldebogen können bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 12. Mai 1884.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Gotthardbahn.

Im schweizerisch-italienischen Gütertarif wird der Artikel Vallonea inskünftig nach den Klassen 2, A² und I tarifirt, statt wie bisher nach 1, A¹ und B.

Luzern, den 20. Mai 1884.

Die in Nr. 6 dieses Blattes vom 10. Februar 1883 publizirten Ausnahmetaxen

Chiasso transit - Basel transit von Fr. 27. 85 und

Pino transit - Basel transit von . „ 24. 69 pro Tonne

für Wein in Fässern in Wagenladungen von mindestens 5000 kg. ab Venedig, Genua etc. nach Freiburg i. B. und weiter und Mülhausen i. E. und weiter finden vom 1. Juni d. J. an nur noch bei Aufgabe von mindestens 7000 kg. pro Wagen und Frachtbrief, oder für dieses Gewicht zahlend, Anwendung.

Vom gleichen Datum an gelangen die vorstehend angegebenen Taxen auch auf Sendungen ab S. Benigno, S. Limbania, S. Pier d' Arena Station und 1. und 2. Haltestelle, Savona Letimbro und Savona Marittima nach Freiburg i. B. und weiter und Mülhausen i. E. und weiter zur Anwendung.

Luzern, den 21. Mai 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Nordostbahn.

Für die Beförderung von frischem Fleisch, frischen Fischen und frischer Butter als Eilgut ab Horgen nach Paris tritt eine Ausnahmetaxe von Fr. 194. 70 pro 1000 kg. in Kraft.

Zürich, den 15. Mai 1884.

Mit 1. Juni tritt ein I. Nachtrag zum Ausnahmetarif für den Export von Bau- und Nutzholz etc. aus Bayern nach der Schweiz vom 1. April 1884 in Kraft, enthaltend Taxberichtigungen und Taxen für die bayerischen Stationen Friedberg, Grafrath und Piding. Exemplare können bei unserm Tarifbureau direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen zum Preise von 10 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 17. Mai 1884.

Mit 1. Juni tritt ein I. Nachtrag zum Tarif für unsern direkten Güterverkehr mit der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln vom 1. Januar 1884 in Kraft. Derselbe kann bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 19. Mai 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

In Folge Außerbetriebsetzung der Emmenthalbahnstrecke Biberist-Derendingen auf 30. Juni d. J. tritt mit 1. Juli 1884 zum internen Gütertarif der Schweizer Centralbahn vom 1. Januar 1884 ein II. Nachtrag in Kraft, enthaltend neue Ausnahmetaxen für den Verkehr der Station Derendingen nach und von den Stationen Burgdorf bis und mit Scherzligen, durch welche die auf Seite 21—37 des Haupttarifs enthaltenen Taxen nach und von Derendingen aufgehoben und ersetzt werden.

Basel, den 20. Mai 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Eisenbahnen.

Mit dem 20. d. M. tritt für den Transport von rohem Eis in Wagenladungen von 10,000 kg. oder dafür zahlend ein Ausnahmetarif (Nr. 8) in Kraft; derselbe ist sowohl im internen Verkehr der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Linien Wald-Rüti und Rapperswyl-Pfäffikon), der Töbthalbahn, der Schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil und der Bötzbahnbahn), der Schweizerischen Centralbahn (einschließlich der Aargauischen Sudbahn und der Linie Wohlen-Bremgarten), der Jura-Bern-Luzern-Bahn (exklusive Bodelibahn), der Emmenthalbahn und der Gotthardbahn, als im direkten Verkehr dieser Bahnen unter sich anwendbar.

Exemplare dieses Tarifes können durch Vermittlung der Stationen bezogen werden.

Bern, den 15. Mai 1884.

Namens der schweiz. Reformtarifbahnen:
Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit Gultigkeit vom 15. d. M. ist ein Tarif international commun G. V. Nr. 1 in Kraft getreten, welcher direkte Personentaxen zwischen Stationen der französischen West-, Nord- und Ostbahn einerseits und schweizerischen, italienischen, deutschen und österreichischen Stationen andererseits, via Delle oder Alt-Münsterol-Basel, enthält.

Durch diesen Tarif werden die bisher im französisch-schweizerisch-italienischen und französisch-deutsch-österreichischen Personen- und Gepäckverkehr bestanden internationalen Tarife via Delle oder Petit-Croix aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 17. Mai 1884.

Die Direktion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876 sind sämtliche vom Jahr 1883 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabsortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 10. Mai 1884.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Schweizerische Postverwaltung.

Bekanntmachung.

Das von der schweizerischen Oberpostdirektion bis jetzt nur in deutscher Sprache herausgegebene „**Posthandbuch für die Schweiz**“ ist soeben auch in französischer Sprache erschienen, und es kann die französische Ausgabe, gleich wie die deutsche, zum Preise von Fr. 1 bei der Oberpostdirektion, bei den Kreispostdirektionen, sowie bei **sämtlichen Poststellen der Schweiz** bezogen werden.

Das „Posthandbuch“ ist zunächst und hauptsächlich für das mit der Post verkehrende Publikum bestimmt und enthält namentlich folgende Hauptkapitel:

- Organisation der Postverwaltung;
- Umfang des Postdienstes;
- Postregal;
- Dienstverkehr mit den Poststellen;
- Verbotene und bedingt zugelassene Gegenstände;

Haftpflicht der Postverwaltung;
 Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks;
 Adressirung, Frankirung, Aufgabe, Rückforderung, Spedition und Aus-
 hingabe der Postsendungen;
 Portofreiheit;
 Taxen und besondere Bestimmungen betreffend die verschiedenen Kate-
 gorien von Postsendungen (nebst Distanzanzeiger zur Berechnung
 der inländischen Fahrposttaxen für Sendungen über 5 kg.);
 Mitwirkung der Post beim Telegraphen- und beim Zolldienste;
 Verzeichniß der Länder und Orte des Weltpostvereins etc.

Bern, den 10. Mai 1884.

Die Oberpostdirektion:
 Ed. Höhn.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 6. Juni 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postkommis in Brugg (Aargau). Anmeldung bis zum 6. Juni 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 3) Postablagehalter und Briefträger in Abtwyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 6. Juni 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 4) Telegraphist in Freiburg. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 11. Juni 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
 - 5) Telegraphist in Sonvillier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Juni 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
 - 6) Telegraphist in Aesch (Baselland).
 - 7) Telegraphist in Nieder-Erlinsbach (Solothurn).
- } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Juni 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 8) Telegraphist in Basel.
 - 9) Telegraphist in Luzern.
- } Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 11. Juni 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- 1) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Champagny (Freiburg).
 - 2) Briefträger in Chateaud'Oex (Waadt).
- } Anmeldung bis zum 30. Mai 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Postablagehalter in Linde bei Bern.
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Rubigen (Bern).
- } Anmeldung bis zum 30. Mai 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 5) Posthalter und Briefträger in Aesch (Baselland). Anmeldung bis zum 30. Mai 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Schmiedrued (Aargau). Anmeldung bis zum 30. Mai 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 7) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 30. Mai 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1884
Date	
Data	
Seite	923-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.